

1 **Satzung**  
2 **des**  
3 **Ortsverein Pfungstadt**  
4 **der**  
5 **Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

6 **Letzte Änderung beschlossen in der**  
7 **Jahreshauptversammlung am**  
8 **24. 01 2020**



9  
10 Herausgegeben vom Ortsverein Pfungstadt  
11

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

12	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
13	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet .....	3
14	Zweck und politische Willensbildung des Ortsvereins.....	3
15	Gliederung.....	3
16	Parteizugehörigkeit.....	4
17	Arbeitsgemeinschaften .....	4
18	Arbeitskreise.....	4
19	Organe.....	4
20	Mitgliederversammlung.....	5
21	Allgemeine Bestimmungen .....	5
22	Wahlen.....	5
23	Nichtigkeit und Anfechtung von Wahlen .....	6
24	Anträge.....	6
25	Ordentliche Mitgliederversammlungen.....	7
26	Jahreshauptversammlung.....	7
27	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
28	Ortsvereinsvorstand .....	8
29	Öffentlichkeitsarbeit.....	9
30	Revisoren.....	9
31	Beiträge .....	10
32	Beitragskassierung und Beitragsanteil.....	10
33	Satzungsänderungen .....	10
34	Schlussbestimmung .....	10
35	Inkrafttreten .....	10
36		

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

## 37 **Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

### 38 § 1

39 Der Ortsverein Pfungstadt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt  
40 Pfungstadt. Er führt den Namen

41 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
42 Ortsverein Pfungstadt.

## 43 **Zweck und politische Willensbildung des Ortsvereins**

### 44 § 2

- 45 1) Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der  
46 Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.  
47 2) Die politische Willensbildung vollzieht sich im Ortsverein.

## 48 **Gliederung**

### 49 § 3

50 Zur besseren Erfüllung der politischen Willensbildung können in den Stadtteilen von Pfungstadt  
51 Ortsbezirke gebildet werden.

- 52 1) Jedes Mitglied gehört zu dem Ortsbezirk, in dessen Bereich es wohnt.  
53 2) Zur konstituierenden Sitzung eines neuen Ortsbezirks wird vom Vorstand des Ortsvereins  
54 eingeladen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ortsbezirksvorstands.  
55 3) Die Mitglieder der Ortsbezirke wählen in ihrer Jahreshauptversammlung den  
56 Ortsbezirksvorstand. Dem Ortsbezirksvorstand gehören der (die) Vorsitzende, der (die)  
57 Stellvertreter\*in, der (die) Kassierer\*in und der (die) Schriftführer\*in an.  
58 4) Den Ortsbezirken ist es unbenommen, darüber hinaus Funktionen einzurichten und zu  
59 besetzen.  
60 5) Die Wahlen zum Vorstand der Ortsbezirke werden grundsätzlich nach den Bestimmungen der  
61 §§ 9 und 10 dieser Satzung durchgeführt. Streitigkeiten werden vom Ortsvereinsvorstand  
62 geschlichtet. Zu allen Veranstaltungen innerhalb der Ortsbezirke ist der Ortsvereinsvorstand  
63 rechtzeitig einzuladen.  
64 6) Die Ortsbezirke haben die Aufgabe, den politischen und menschlichen Kontakt zwischen  
65 Mitgliedern und Bürgern des Ortsteils zu pflegen. Dazu gehören:  
66 a) Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung des Ortsteils,  
67 b) politische Breitenarbeit durch Versammlungen und Veranstaltungen,  
68 c) Vorbereitung und Durchführung der dezentralen Wahlarbeit,  
69 d) Verteilung von Informationsmaterial  
70 e) Regelmäßiger Informationsaustausch mit dem Vorstand des Ortsvereins

71

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

## 72 Parteizugehörigkeit

### 73 § 4

- 74 1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins
- 75 2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der (die) Bewerber\*in innerhalb von 3
- 76 Monaten nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Ortsvereinsvorstand Einspruch
- 77 erheben. Gegen dessen Entscheidung kann der Unterbezirksvorstand angerufen werden. Ist
- 78 auch dessen Entscheidung negativ, besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz den
- 79 Bezirksvorstand anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 80 3) Jedes Mitglied hat das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes über den
- 81 Ortsvereinsvorstand Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über
- 82 den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die
- 83 Anrufung des Bezirksvorstandes möglich. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres
- 84 kein Einspruch erhoben, ist sie endgültig.
- 85 4) Jedes Parteimitglied muss dem Ortsbezirk angehören, in dessen Bereich es wohnt. Über
- 86 Ausnahmen entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Stellungnahme der betroffenen
- 87 Ortsbezirksvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften
- 88 sind unzulässig.
- 89 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu
- 90 erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

## 91 Arbeitsgemeinschaften

### 92 § 5

- 93 1) Innerhalb des Ortsvereins können nach den jeweils geltenden vom Parteivorstand
- 94 beschlossenen Grundsätzen, Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

## 95 Arbeitskreise

### 96 § 6

97 Zur Beratung besonderer Aufgaben kann der Ortsvereinsvorstand Arbeitskreise einrichten.

## 98 Organe

### 99 § 7

- 100 Organe des Ortsvereins sind:
- 101 a) die Mitgliederversammlung
- 102 b) der Ortsvereinsvorstand
- 103

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

## 104 Mitgliederversammlung

### 105 Allgemeine Bestimmungen

#### 106 § 8

- 107 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zur  
108 Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Ortsvereins einzuladen. Stimmberechtigt sind  
109 alle anwesenden Mitglieder des Ortsvereins.
- 110 2) Die Mitgliederversammlung hat u.a. die nachfolgenden Zuständigkeiten:  
111 a) Festlegung der Richtlinien der Politik des Ortsvereins,  
112 b) Vorschläge für die Aufstellung der Kandidaten\*innen für Kommunalwahlen,  
113 Wahlkreisbewerber\*innen und Ersatzmänner bzw. Ersatzfrauen für die Landtagswahlen  
114 sowie für den (die) Wahlkreisbewerber\*in für die Bundestagswahlen und für die  
115 Landesliste zu den Bundestags- und Landtagswahlen,  
116 c) Vorschläge für das Amt der ehrenamtlichen und eines hauptamtlichen  
117 Magistratsmitglieder.
- 118 3) Zu den Mitgliederversammlungen können Gäste eingeladen und zugelassen werden.
- 119 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ortsvereinsvorstand einberufen. Die Einladungen  
120 müssen allen Mitgliedern des Ortsvereins eine Woche vor dem Termin der  
121 Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anträge  
122 zugestellt werden. Für die Jahreshauptversammlung beträgt diese Frist 2 Wochen. Die  
123 Vorstände der Ortsbezirke haben die fristgerechte Verteilung sicherzustellen.
- 124 5) Eine Mindestzahl von stimmberechtigten Anwesenden für die Beschlussfähigkeit der  
125 Mitgliederversammlung besteht nicht.
- 126 6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- 127 7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 128 Wahlen

#### 129 § 9

- 130 1) Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim. Die Revisoren\*innen können in offener  
131 Abstimmung gewählt werden.
- 132 2) Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die nicht Wahlen sind, erfolgen grundsätzlich in  
133 offener Abstimmung. Abstimmungen über Anträge, die gleichzeitig oder indirekt eine  
134 Personalentscheidung beinhalten, sind geheim durchzuführen. Nominierungen sind davon  
135 ausgenommen.
- 136 3) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die  
137 Personalvorschläge müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen.
- 138 4) Bei Wahlen, bei denen ein einzelnes Amt besetzt wird (EINZELWAHL), ist derjenige (diejenige)  
139 gewählt, der (die) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl der  
140 Ortsvereinsvorsitzenden, der Stellvertreter\*innen, des (der) Schriftführers\*in, des (der)  
141 Kassierers\*in, des (der) Öffentlichkeitskoordinators\*in, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer  
142 mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- 143 5) Erhält keiner der in Abs. 3, Satz 2, aufgeführten Kandidaten\*innen die nach Abs. 3, Satz 2  
144 erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit  
145 entscheidet.  
146

## Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

- 147 6) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (LISTENWAHL),  
148 können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten\*innen gewählt werden, wie  
149 insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der  
150 zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten\*innen mit der  
151 höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter  
152 Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 153 7) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die  
154 Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD erfüllt werden. Wird die  
155 Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des  
156 überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die  
157 Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie  
158 mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der  
159 anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw.  
160 Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.  
161 Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in  
162 ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.
- 163 8) Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- 164 9) Bei Listenwahlen erfolgt die Aufstellung alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem  
165 Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin und in alphabetischer Reihenfolge.

### 166 **Nichtigkeit und Anfechtung von Wahlen**

#### 167 § 10

168 Für die Nichtigkeit und Anfechtung von Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der  
169 Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

### 170 **Anträge**

#### 171 § 11

- 172 1) Anträge, die spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem (bei der)  
173 Ortsvereinsvorsitzenden eingereicht worden sind, müssen auf dieser Mitgliederversammlung  
174 behandelt werden. Auf den Einladungen zu Jahreshauptversammlung muss dies vermerkt sein.  
175 Die Anträge sind schriftlich den Mitgliedern auf der Versammlung vorzulegen.
- 176 2) Initiativanträge können nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, wenn sie von mindestens  
177 20 Mitgliedern unterzeichnet sind und soweit sie einen Sachverhalt betreffen, der erst nach  
178 Antragschluss bekannt geworden ist. Sie können in Mitgliederversammlungen nur behandelt  
179 werden, wenn sie bis zu Beginn der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt  
180 vorliegen.
- 181 3) Änderungsanträge sind jederzeit möglich.
- 182 4) Anträge, auch Änderungsanträge, sind in der Regel schriftlich einzureichen.
- 183 5) Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, soweit es sich  
184 nicht um satzungsändernde Anträge handelt.
- 185 6) Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über Anträge tritt die von der  
186 Jahreshauptversammlung gewählte Antragsprüfungskommission zusammen.
- 187 7) Die Antragsprüfungskommission besteht aus fünf Personen und wählt aus ihrer Mitte einen  
188 (eine) Vorsitzenden\*de. Empfehlungen der Kommission dürfen nur die redaktionelle  
189 Gestaltung der Anträge betreffen.
- 190 8) Die Antragsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder  
191 anwesend sind.

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

## 192 Ordentliche Mitgliederversammlungen

### 193 § 12

- 194 1) Jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt.  
195 Sofern Termine übergeordneter Parteitage nicht etwas anderes erforderlich machen, soll die  
196 Jahreshauptversammlung im Januar abgehalten werden.
- 197 2) In einer weiteren ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Gemeinde- und Kreispolitik  
198 zu berichten und die Richtlinien für die weitere kommunalpolitische Arbeit festzulegen.

## 199 Jahreshauptversammlung

### 200 § 13

- 201 1) Die Jahreshauptversammlung prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die  
202 Versammlungsleitung, bestimmt die Geschäftsordnung und beschließt die Tagesordnung.
- 203 2) Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:  
204 a) Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte des Ortsvereinsvorstandes, der  
205 Ortsbezirksvorstände, der Arbeitsgemeinschaften und der Revisoren\*innen,  
206 b) Entlastung des Vorstandes,  
207 c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes,  
208 d) Wahl der Revisoren\*innen,  
209 e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu Unterbezirksparteitagen und zu  
210 Wahlkreis Konferenzen. Die Ersatzdelegierten vertreten die ordentlichen Delegierten im  
211 Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl,  
212 f) Wahl einer Antragsprüfungskommission,  
213 g) Verabschiedung von Wahlvorschlägen zu Funktionen im Unterbezirk, Bezirk,  
214 Landesverband und Bundesebene.  
215 h) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge und Entschlüsse.
- 216 3) Kandidatenvorschläge müssen bis zum Abschluss des ersten Tagesordnungspunktes  
217 (Begrüßung und Mitteilungen) vorgelegt werden. Darauf ist zu Beginn der Sitzung  
218 hinzuweisen.
- 219 4) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und  
220 Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
- 221 5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen  
222 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 223 6) Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer  
224 Mitgliederversammlung statt.

## 225 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### 226 § 14

- 227 1) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann vom Ortsvereinsvorsitzenden jederzeit  
228 mit einfacher Mehrheit einberufen werden.
- 229 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen:  
230 a) auf Antrag eines mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschlusses eines  
231 Ortsbezirksvorstandes,  
232 b) auf Antrag von mehr als 10% der Mitglieder des Ortsvereins.
- 233 3) Falls der Ortsvereinsvorstand sich weigert, einem nach Abs. 2 gestellten Antrag stattzugeben,  
234 so ist die außerordentliche Mitgliederversammlung von den Antragstellern einzuberufen.
- 235 4) In Einzelfällen kann die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 3  
236 Tage herabgesetzt werden.

## Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

- 237 5) Auf außerordentliche Mitgliederversammlungen finden im übrigen die für ordentliche  
238 Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### 239 Ortsvereinsvorstand

#### 240 § 15

- 241 1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der  
242 Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der  
243 politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins, sowie die Zusammenarbeit mit  
244 den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied nach der  
245 Stellungnahme des Ortsbezirksvorstandes.
- 246 2) Der jeweilige Ortsvereinsvorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen  
247 Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht  
248 alle dem Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen Schuldner  
249 und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Ortsvereinsvorstand vertritt den Ortsverein  
250 gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Darmstadt.
- 251 3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch  
252 geschäftsführend geschehen
- 253 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 254 5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 255 6) Im Ortsvereinsvorstand müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% Prozent vertreten  
256 sein
- 257 7) Im Rahmen eines Modellprojektes setzt sich der Ortsvereinsvorstand für den Zeitraum von 4  
258 Jahren wie folgt zusammen:
- 259 a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter eine Frau und ein Mann
  - 260 b) den stellvertretende Vorsitzenden deren Anzahl von der Jahreshauptversammlung  
261 festgelegt wird, mindestens jedoch einer
  - 262 c) dem/der Öffentlichkeitskoordinators\*in
  - 263 d) dem/der Schriftführer\*in
  - 264 e) dem/der Kassierer\*in
  - 265 f) den Beisitzern
  - 266 g) den Vorsitzenden der Ortsbezirke
  - 267 h) die Vorsitzenden jeder im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaft, sofern sie  
268 Mitglied der SPD sind und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden,
- 269 Weiter gehören dem Vorstand, sofern sie Mitglied der SPD sind, mit beratender Stimme an:
- 270 i) der/die Fraktionsvorsitzende,
  - 271 j) der (die) Bürgermeister\*in,
  - 272 k) der (die) Stadtverordnetenvorsteher\*in
- 273 8) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden  
274 gewählt:
- 275 a) die beiden Vorsitzenden
  - 276 b) die stellvertretenden Vorsitzenden
  - 277 c) der/die Öffentlichkeitskoordinator\*in
  - 278 d) der (die) Schriftführer\*in,
  - 279 e) der (die) Kassierer\*in,
  - 280 f) die Beisitzer, deren Anzahl von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- 281 Die Mitglieder unter a) - e) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Soweit sich der  
282 Zuständigkeitsbereich nicht aus der Wahl ergibt, wird er vom Ortsvereinsvorstand festgelegt.
- 283 9) Die Wahlen sind geheim; es gilt § 9 dieser Satzung.

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

284

## § 16

285  
286  
287  
288  
289

- 1) Der Ortsvereinsvorstand ist berechtigt, zu allen Fragen, die auf den Mitgliederversammlungen behandelt werden, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Zusammenkünften aller Parteigliederungen, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und Ortsbezirke im Ortsverein beratend teilzunehmen.

## 290 Öffentlichkeitsarbeit

291

## § 17

292  
293  
294  
295

- 1) Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Ortsvereinsvorstand.
- 2) Dem (Der) Pressesprecher\*in obliegt die selbständige Veröffentlichung von Materialien des SPD-Ortsvereins im Einvernehmen mit den Ortsvereinsvorsitzenden und den Stellvertreter\*innen.

296

## § 18

297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314

- 1) Die Vorsitzenden vertreten den Ortsverein nach außen. Sind sie an der Vertretung verhindert, so treten an ihre Stelle die stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Die Vorsitzenden berufen die Sitzung des Ortsvereinsvorstandes ein und leiten sie. Im Verhinderungsfalle ist dies Aufgabe der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Ortsvereinsvorstandes, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, einzuberufen.
- 4) Die Einladungen zu Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes haben grundsätzlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen zu erfolgen. In Eilfällen ist eine kürzere Frist möglich. Die Termine sind den Mitgliedern die der Benutzung ihrer E-Mail-Adresse durch die SPD zugestimmt haben, per E-Mail und allen anderen in geeigneter Form bekanntzugeben.
- 5) Der Ortsvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzenden stellen die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt als solange vorhanden, bis das Gegenteil festgestellt wird.
- 6) Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind parteiöffentlich.
- 7) Der Ortsvereinsvorstand ist verpflichtet, mindestens jährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben und dabei über die Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berichten.

## 315 Revisoren

316

## § 19

317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes drei Revisoren. Die Wiederwahl von Revisoren ist nur dreimal hintereinander zulässig.
- 2) Die Revisoren\*innen dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- 3) Die Revisoren\*innen können in offener Abstimmung gewählt werden.
- 4) Den Revisoren\*innen obliegt die Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins. Die Kassenführung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- 5) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- 6) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Satzung des SPD Ortsverein Pfungstadt vom 24. Januar 2020

---

## 330 Beiträge

331 § 20

332 Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils  
333 gültigen Fassung.

## 334 Beitragskassierung und Beitragsanteil

335 § 21

- 336 1) Es gelten in nachfolgender Reihenfolge  
337 - das Organisationsstatut und die Finanzordnung der SPD  
338 - Die Satzung des SPD Landesverbandes Hessen  
339 - Die Satzung des SPD Bezirks Hessen-Süd  
340 - Die Satzung des Unterbezirks Darmstadt-Dieburg  
341 2) Den Ortsbezirken steht eine angemessene Beteiligung an den Mitteln des Ortsvereins zu.

## 342 Satzungsänderungen

343 § 22

344 Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung  
345 beschlossen werden, die unter Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

## 346 Schlussbestimmung

347 § 23

- 348 1) Die Grundsätze der Datenschutzrichtlinien der SPD gelten in der jeweils gültigen Fassung  
349 2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten das Organisationsstatut der  
350 Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die Satzung des Landesverbandes Hessen, der  
351 Satzung des Bezirks Hessen-Süd und die Satzung des Unterbezirks Darmstadt-Dieburg in ihrer  
352 jeweils geltenden Fassung.

## 353 Inkrafttreten

354 § 24

355 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2020 beschlossen und tritt mit  
356 sofortiger Wirkung in Kraft.

357 Pfungstadt, den 24. Januar 2020



358 1. Vorsitzende  
359 Lena Polster



1. Vorsitzender  
Patrick Koch